

Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist

Protokollauszug der Gemeindeversammlungsbeschluss Nr.

Reglement 212 Ausbildungsbeiträge - Beschluss

Bericht und Antrag

Unterlagen

- Reglement über die Ausbildungsbeiträge, R 212 (Stand 15.09.2025)
- Reglement über Ausbildungsbeiträge (Stipendienreglement vom 25. Juni 1987)

Ausgangslage

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Biberist konnten seit einigen Jahrzehnten vom Stipendienfonds und dem Erben-Miller Fonds profitieren. Beide Fonds wurden geschaffen zur Unterstützung von jungen Menschen in Ausbildung, unterlagen jedoch teilweise engen, heute kaum mehr erfüllbaren Zweckbindungen.

Mit einem GR-Beschluss aus dem Jahr 2013 und mit Genehmigung des Amtes für Gemeinden konnten die beiden Fonds 2014 zusammengelegt und deren Zweckbindung modernisiert werden. Dadurch konnten die vorhandenen Mittel als Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen und beruflichen Ausbildung und Weiterbildung eingesetzt werden. Trotzdem wurden seit Jahren keine Beiträge mehr ausgerichtet.

Per Ende 2024 stehen Mittel im Umfang von rund 55'000 Franken zur Verfügung. Das heisst, dass Auszahlungen bis zu diesem Betrag die Rechnung der Gemeinde nicht belasten.

Erwägungen

Der Kern des Reglements bleibt unverändert. Voraussetzung für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist, dass die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person, bzw. deren Lebenspartnerin oder Lebenspartner bzw. Eltern für die Deckung der Ausbildungs- oder Lebenshaltungskosten nicht ausreichen.

Grundsätzlich können für folgende Ausbildungen Gesuche eingereicht werden:

- Privaten Schulen und Institute
- Umschulungen, Kurse, Praktikas
- Zweitausbildungen auf gleicher Stufe
- Ausbildungen nach vollendetem 30. Altersjahr

Das Reglement gibt die Möglichkeit, dass die Gemeinde entweder subsidiär zu kantonalen Stipendien oder Ausbildungsbeiträgen oder aber unabhängig davon eigene Zuschüsse gewähren kann.

Die Vorgaben im früheren Reglement für ergänzende Stipendien waren wesentlich restriktiver und an den aufgelösten Stipendien-Fond geknüpft. So konnten beispielsweise nur subsidiär zu kantonalen Stipendien Ausbildungsbeiträge der Gemeinde gewährt werden.

Mit dem angepassten Reglement erhofft sich der Gemeinderat, dass die bereitstehenden Mittel künftig gemäss ihrer Zweckbindung ausgerichtet werden können. Falls die vorhandenen Mittel in der Zukunft ausgeschöpft sein sollten, muss dannzumal entschieden werden, ob weitere Auszahlungen über allgemeine Mittel der Gemeinde erfolgen, oder das Reglement aufgehoben und somit die Ausbildungsbeiträge nicht mehr gewährt werden sollen.

Beschlussentwurf

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Reglement Ausbildungsbeiträge (R 212).
2. Das Reglement tritt auf den 01.01.2026 in Kraft.
3. Alle bisherigen dem Reglement widersprechenden Regelungen und Weisungen, namentlich das Reglement über die Ausbildungsbeiträge vom 25. Juni 1987, sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Eintreten

Detailberatung

Beschluss (Mit Stimmen)

Auszug an:

Gemeindepräsidium
Finanzverwaltung

RN 0.2.1 / LN 3438

Verfasser:

Protokollführer/In
Irene Hänzi Schmid